



Wohneigentumsförderung

Grundsatz

Mit dem Vorbezug erhält der Versicherte einen Betrag aus seiner Austrittsleistung gegen Kürzung der Altersleistungen aus dem Fonds.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darf der Versicherte die im Fonds akkumulierten Mittel in folgenden Fällen zur Wohneigentumsförderung nutzen :

- **Erwerb** von Wohneigentum für den Eigenbedarf als Alleineigentum, Stockwerkeigentum oder Gemeinschaftseigentum mit dem Ehegatten/Partner. Der Erwerb eines Baugrundstücks kann nur finanziert werden, wenn das Bauvorhaben bereits projektiert ist.
- **Rückzahlung** eines Hypothekendarlehens; die Zahlung von Hypothekarzinsen ist nicht zulässig.
- Erwerb von **Anteilscheinen** an einer Wohnbaugenossenschaft oder von vergleichbaren Beteiligungen.

Bedingungen

Die folgenden Bedingungen sind zwingend zu erfüllen, um die Wohneigentumsförderung gemäss BVG in Anspruch nehmen zu können :

- Eigenbedarf

Der Versicherte kann die Wohneigentumsförderung in Anspruch nehmen, sofern er das Wohneigentum als selbstbewohnten Hauptwohnsitz nutzt. Die Finanzierung einer Zweit- oder Ferienwohnung ist ausgeschlossen.

Weist der Versicherte nach, dass die Nutzung des Wohneigentums vorübergehend nicht möglich ist (beispielsweise bei Versetzung ins Ausland), so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

- Fristen

Der Vorbezug ist möglich :

- bis spätestens 3 Jahre vor dem Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen
- bis zum Eintreten eines Vorsorgefalls (Pensionierung, Tod, Invalidität)
- bis zum Austritt aus der Nestlé-Gruppe.

- Schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners

Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder Partners obligatorisch. Für den Vorbezug ist beim Fonds zudem eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses jedes Unterzeichners vorzulegen. Der Fonds kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

Höchstbetrag

Der maximal für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehende Betrag entspricht:

- **bis zum Alter von 50 Jahren** der gesamten Austrittsleistung
- **ab einem Alter von 50 Jahren** der bis zum 50. Altersjahr erworbenen Austrittsleistung oder der Hälfte der zum Zeitpunkt des Vorbezugs erworbenen Austrittsleistung, falls dieser Betrag höher ist.

In den letzten drei Jahren einbezahlte Einkaufsbeträge dürfen nicht Gegenstand des Vorbezugs sein.

Mindestbetrag

Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000. Beim Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft ist kein Mindestbetrag vorgesehen.

Fonds de Pensions Nestlé | Wohneigentumsförderung

Leistungskürzung	<p>Der Vorbezug bewirkt eine sofortige Kürzung der Austrittsleistung sowie der Altersleistungen des Fonds. Diese Kürzungen werden dem Versicherten vom Fonds mitgeteilt.</p> <p>Der Vorbezug bewirkt grundsätzlich keine Kürzung der Todesfall- und Invalidenleistungen. Das Todesfallkapital wird hingegen gesenkt.</p>
Steuerliche Aspekte	<p>Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus Vorsorge auf Ebene der Gemeinde, des Kantons und der Eidgenossenschaft sofort steuerbar. Der Fonds meldet den Vorbezug mithilfe des offiziellen Formulars der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Die zuständige Steuerbehörde berechnet in der Folge den zahlbaren Steuerbetrag.</p> <p>Der Vorbezug kann nicht verwendet werden, um diese Steuer zu entrichten.</p> <p>Der Versicherte ist verpflichtet, die Unterlagen über die auf den Vorbezug entrichteten Steuern zwecks späterer Erstattung aufzubewahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellensteuer Beantragt der Versicherte eine Auszahlung für Wohneigentum im Ausland oder ist der Versicherte im Ausland wohnhaft, führt der Fonds die Quellensteuer auf den Vorbezug direkt ab. - In den letzten drei Jahren eingezahlte Einkaufsbeträge Hat der Versicherte in den drei Jahren vor dem Vorbezug Einkaufsbeträge eingezahlt, so überprüft die zuständige Steuerbehörde die Besteuerung der drei letzten Jahre und berücksichtigt die Abzugsfähigkeit dieser Einkäufe nicht weiter.
Eintragungsvermerk im Grundbuch	<p>Um das Vorsorgeziel zu gewährleisten, wird im Grundbuch eine "Veräusserungsbeschränkung" angemerkt. Mit dieser Anmerkung wird das Recht auf Verkauf und Abtretung des Wohneigentums durch den Versicherten oder seine Erben beschränkt.</p> <p>Bei Personen mit Hauptwohnsitz im Ausland erfolgt kein Eintragungsvermerk. Der Versicherte muss sich jedoch verpflichten, den Vorbezug im Falle des Verkaufs oder der Abtretung des Wohneigentums zu erstatten.</p>
Verfahren und Auszahlung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz Der Fonds überweist den Vorbezug im Falle des Erwerbs von Wohneigentum an den Notar bzw. im Falle der Schuldtilgung an das Bankinstitut als Hypothekengläubiger. Eine direkte Auszahlung an den Versicherten ist nicht zulässig. - Erforderliche Unterlagen und Auszahlungsfrist Sind alle vorstehend beschriebenen Bedingungen erfüllt, ist das Formular zusammen mit den auf Seite 2 des Formulars genannten erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Tag des Monats an die Fondsverwaltung zu übermitteln. Bei Einhaltung dieser Frist erfolgt die Auszahlung am letzten Werktag des laufenden Monats. Auf Anfrage kann die Auszahlung auch an einem späteren Datum erfolgen, jedoch grundsätzlich am letzten Werktag eines Monats.
Verpfändung	<p>Bei einer Verpfändung wird das im Fonds erworbene Altersguthaben ganz oder teilweise als Garantie für einen vom Pfandgläubiger gewährten Kredit zur Finanzierung eines als Hauptwohnsitz genutzten Wohneigentums eingesetzt.</p> <p>Verpfändet werden können das gegenwärtige oder künftige Altersguthaben sowie der Anspruch auf Vorsorgeleistungen (Pensionierung, Invalidität und Tod).</p>